

AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.92 vom 28. Juni 2024

Ag Versicherungsgericht, 2024-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2024.92

FR: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.92 du 28 juin 2024

IT: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.92 del 28 giugno 2024

Erwägungen

E. 3

Kammer VBE.2024.92 / sb / nl Art. 64 Urteil vom 28. Juni 2024 Besetzung Oberrichterin Güssi, Präsidentin Oberrichterin Fischer Oberrichterin Peterhans Gerichtsschreiber Berner Beschwerde- A. _____ führer Beschwerde- Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Aargau, gegnerin Bahnhofstrasse 78, Postfach, 5001 Aarau Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend AVIG (Einspracheentscheid vom 3. Januar 2024)

- 2 - Das Versicherungsgericht entnimmt den Akten: 1. Der Beschwerdeführer meldete sich am 24. Oktober 2022 zur Arbeitsvermittlung an und beantragte am 27. Oktober 2022 Arbeitslosenentschädigung aufgrund einer Vermittlungsfähigkeit im Umfang einer Vollzeitstelle ab dem 1. Oktober 2022. Mit Verfügung vom 9. November 2023 verneinte die Beschwerdegegnerin einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 28. Oktober 2023. Nachdem der Beschwerdeführer gegen diesen Entscheid am 9. Dezember 2023 Einsprache erhoben hatte, hob die Beschwerdegegnerin die Verfügung vom 9. November 2023 am 22. Dezember 2023 wiedererwägungsweise auf und trat mit Einspracheentscheid vom 3. Januar 2024 auf die Einsprache vom 9. Dezember 2023 nicht ein. 2. 2.1. Gegen diesen Einspracheentscheid erhob der Beschwerdeführer am

E. 7

Februar 2024 Beschwerde und beantrage im Wesentlichen sinngemäss die Aufhebung des Einspracheentscheids vom 3. Januar 2024 und die Zusprache einer Arbeitslosenentschädigung über den 28. Oktober 2023 hinaus sowie die Festsetzung der Taggeldhöhe auf mindestens 70 % des Durchschnitts der "letzten sechs Monatsgehälter". 2.2. Mit Vernehmlassung vom 22. Februar 2024 beantragte die Beschwerdegegnerin, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten. Eventualiter sei die Beschwerde abzuweisen. 2.3. Mit Stellungnahme vom 8. März 2024 und einer weiteren Eingabe vom 24. Juni 2024 hielt der Beschwerdeführer im Wesentlichen an seiner Beschwerde und deren Begründung fest. Das Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.